

SPORT
UNION
TURNVEREIN STAINZ



Statuten
im Sinne des Vereinsgesetzes 2002

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 2. März 2019

Vereinsstatuten im Sinne des Vereinsgesetzes 2002

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen "Union Turnverein Stainz" (UTV Stainz). Er hat seinen Sitz in Stainz und erstreckt seine Tätigkeit auf den Bezirk Deutschlandsberg. Er gehört dem Landesverband Steiermark der Sportunion Österreich mit Sitz in Graz und durch diesen dem Verband Sportunion Österreich mit Sitz in Wien an.

(2) Die Errichtung von Zweigvereinen ist möglich.

(3) Er ist ein nicht auf Gewinn ausgerichteter, überparteilicher Verein. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der BAO.

§ 2: Zweck

(1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Ertüchtigung und Gesunderhaltung seiner Mitglieder in Geist und Körper.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen

- a) Pflege der Leibesübungen auf allen Gebieten des Turnens und des Sportes für alle Altersstufen.
- b) Veranstaltungen von sportlichen Wettkämpfen und anderen Sportveranstaltungen
- c) Veranstaltungen von Lehrgängen, Vorträgen und Herausgabe von Druckschriften
- d) Ausbildung der Mitglieder im Rahmen des Vereinszwecks
- e) Kulturelle Veranstaltungen

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- b) allfällige Einnahmen von sportlichen und anderen Veranstaltungen
- c) Subventionen und Förderungen aus öffentlichen Mitteln
- d) Einnahmen aus Werbung und von Sponsoren
- e) Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
- f) Einnahmen aus Veranstaltungen geselliger Art mit Bewirtung (Vereinsfeste)
- g) Flohmärkte und Basare
- h) Vermietung oder sonstige Überlassung von Sportanlagen oder Teilen davon
- i) Erteilung von Unterricht; Abhaltung von Kursen
- j) Zinserträge und Wertpapiere

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in aktive, unterstützende und Ehrenmitglieder.

(2) Aktive Mitglieder sind jene, die sich voll an der Ausübung des Vereinszweckes beteiligen. Unterstützende Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines gesonderten Mitgliedsbeitrags fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb und Dauer der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Über die Aufnahme von aktiven und unterstützenden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung und ist bis auf Widerruf gültig.
- (4) Die Dauer der Mitgliedschaft erstreckt sich bei aktiven und unterstützenden Mitgliedern jeweils auf ein Geschäftsjahr. Aktive Mitglieder müssen zur Verlängerung der Mitgliedschaft um ein weiteres Geschäftsjahr ein Anmeldeformular ausfüllen. Bei unterstützenden Mitgliedern wird die Mitgliedschaft durch Bezahlung des Mitgliedsbeitrages automatisch verlängert.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit schriftlich erfolgen. Er wird mit Einlangen der Austrittserklärung wirksam. Der anteilige Mitgliedsbeitrag ist jedenfalls bis zum wirksamen Austrittstermin zu bezahlen. Bis zum Austritt bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht rückerstattet.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften oder schuldhaften Verhaltens verfügt werden. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht binnen 14 Tagen nach Zustellung des Ausschließungsgrundes die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Berufung ist endgültig.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive Wahlrecht steht den aktiven Mitgliedern ab 14 Jahren und den Ehrenmitgliedern zu. Das passive Wahlrecht steht allen aktiven Mitgliedern ab 18 Jahren zu. Als Stichtag gilt das Datum der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Jedes Mitglied hat bei der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind die stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich in Briefform oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

(4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich in Briefform oder per E-Mail einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die aktiven Mitglieder ab 14 Jahren und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die stimmberechtigten Mitglieder fristgerecht eingeladen wurden und zum angesetzten Zeitpunkt mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sollten zur angesetzten Stunde nicht genügend stimmberechtigte Mitglieder anwesend sein, so ist die Mitgliederversammlung eine viertel Stunde später – unabhängig von der Zahl der Stimmberechtigten – auf jeden Fall beschlussfähig.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für aktive und für unterstützende Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Entscheidung über Berufungen, die von Mitgliedern gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes eingebracht worden sind.
- j) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Obmann, dem Schriftführer, dem Kassier und deren Stellvertretern, dem Sportlichen Leiter, dem Zeugwart, dem Jugendwart, den Fachwarten für Tennis und Judo und zwei bis drei Beiräten.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, im Falle der Notwendigkeit weitere Personen mit beratender Stimme in den Vorstand aufzunehmen (Übungsleiter). Dafür ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Vorstandsmitglieder erforderlich.
- (5) Der Vorstand wird vom Obmann oder dessen Stellvertreter schriftlich mindestens viermal jährlich einberufen. Der Vorstand kann bei Vorliegen wichtiger Gründe auch von allen anderen Vorstandsmitgliedern schriftlich einberufen werden.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 10) und Rücktritt (Abs. 11).
- (10) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.
- (12) Die genaue Aufgaben- und Kompetenzverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern im Innenverhältnis wird in einer Geschäftsordnung unter Berücksichtigung dieses Statuts geregelt. Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand erarbeitet und kann mit Vorstandsbeschluss geändert werden.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
- (2) Der Vorstand hat den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organs im Rahmen dieses Statuts und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu führen.
- (3) Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Verwaltung des Vereinsvermögens und Errichtung eines entsprechenden Rechnungswesens unter Beachtung allfälliger gesetzlicher Bestimmungen; bei Eingehen von Verpflichtungen ist auf die finanziellen Möglichkeiten des Vereins Bedacht zu nehmen.
 - b) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (= Rechnungslegung);
 - c) Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
 - d) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung;
 - e) Beseitigung von den Rechnungsprüfern aufgezeigter Mängel und Treffen von Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren
 - f) Erledigung von Meldungen an Behörden (z.B. Vereinsbehörde, Finanzbehörde)
 - g) Beschlussfassung in Zusammenhang mit wichtigen Angelegenheiten der laufenden Geschäftstätigkeit;
 - h) Aufnahme und Ausschluss von aktiven und unterstützenden Vereinsmitgliedern;
 - i) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
 - j) Aufrechterhaltung eines geregelten Sportbetriebs
 - k) Organisation von dem Vereinszweck dienenden Veranstaltungen

§13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes sind dem Verein gegenüber verpflichtet, bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Vereinsorgans anzuwenden.
- (2) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Sportliche Leiter unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (3) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns, des Sportlichen Leiters oder des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des Obmanns und des Kassiers oder deren Stellvertreter. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (5) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (6) Der Obmann oder dessen Stellvertreter führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
- (7) Der Schriftführer oder dessen Stellvertreter führt die Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstands.
- (8) Der Kassier und dessen Stellvertreter sind für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (9) Dem Sportlichen Leiter obliegt die sportliche Führung des Vereins sowie die Führung der laufenden Geschäfte in Zusammenarbeit mit dem Obmann.
- (10) Der Zeugwart ist für die Verwaltung des Sachvermögens des Vereins verantwortlich.
- (11) Der Jugendwart ist für die Förderung der Kinder- und Jugendlichen im Verein verantwortlich.

(12) Die Fachwarte für sind für die sportliche Leitung in ihren jeweiligen Bereichen zuständig.

(13) Die Beiräte üben eine Beratungsfunktion aus.

§ 14: Rechnungsprüfer

(1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Mitgliederversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 9 bis 11 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei aktiven Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Mitgliederversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Mitgliederversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

(3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff. BAO zu verwenden.

Mag. Gerhard Fließner
Obmann